

Amtliche Bekanntmachung

des Magistrats der Stadt Zwingenberg

sowie den §§ 102 Abs. 4,103 Abs.2 und § 105 Abs. 2 HGO ist die erforderliche Genehmigung der Nachtragssatzung 2023 zu den Festsetzungen in den §§ 2.3 und 4 erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile Hiermit genehmige ich nach § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbin-

dung mit § 97 a HGO 1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Nachtragssatzung der Stadt Zwingenberg

für das Haushaltsiahr 2023 neu festgesetzten Kredite in Höhe von 2.187.000.00€

(in Worten: "Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzigtausend Euro")

gemäß § 103 Abs. 2 HGO; 2. den Gesamtbetrag der in § 3 dieser Nachtragssatzung für das Haushalts-

jahr 2023 unverändert vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen Höhe von 1.362.850.00€

(in Worten: "Eine Million dreihundertzweiundsechzigtausendachthundertfünfzig Euro")

gemäß § 102 Abs. 4 HGO; 3. den in § 4 der obengenannten Satzung unverändert festgesetzten Höchst-

1.500,000,00€

(in Worten: "Eine Million fünfhunderttausend Euro")

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

betrag der Liquiditätskredite in Höhe von

Der Landrat des Kreises Bergstraße Im Auftrag

Behrendt Abteilungsleitung

Die Nachtragshaushaltsplan 2023 liegt in der Zeit vom 26. Februar 2024 bis 5. März 2024 im Rathaus, Untergasse 16 im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht offen.

Alternativ dazu kann der Nachtragshaushaltplan2023 auf der Homepage der Stadt Zwingenberg eingesehen werden.

Zwingenberg, den 24. Februar 2024

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG

gez. Dr. Habich

Bürgermeister